



Österreichischer Gewerkschaftsbund

# GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

AHS-GEWERKSCHAFT; ZVR-Zahl 576439352

Lackierergasse 7, 1090 Wien; Tel. 01 405 61 48; Fax: 01 403 94 88

BMBF  
per Mail

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

11. Mai 2015

## Stellungnahme zur Freizeitpädagogik-Anrechnungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die AHS-Gewerkschaft ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Die AHS-Gewerkschaft ist darüber verwundert, dass der vorliegende Verordnungsentwurf die Qualifikationen auf den sportlichen Bereich einschränkt, statt auch weitere zu definieren, wie z. B. den künstlerisch-kreativen und den musischen. Dass diese Verordnung laut Erläuterungen nur einen ersten Schritt darstellt, bedeutet einen uns unverständlichen Aufschub.

Der AHS-Gewerkschaft ist bewusst, dass gem. § 12 HCV im Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik mindestens 5 ECTS-Credits für „Rechtliche Grundlagen“ vorgesehen sind. Das bedeutet eine reine Studienzeit von 125 Echtstunden! Der AHS-Gewerkschaft erscheint dieses Ausmaß an „Rechtlichen Grundlagen“ aber als deutlich überzogen, zumal die Studierenden ja ausschließlich für Freizeitbetreuung ausgebildet werden. Angehende LehrerInnen haben in den derzeitigen Lehramtsstudien an Pädagogischen Hochschulen nur 1,5-2 ECTS-Credits für rechtliche Grundlagen zu absolvieren, also um etwa zwei Drittel weniger, als dieser Entwurf für künftige FreizeitbetreuerInnen verordnen will.

Die in § 1 genannten Ausbildungen, die auf die Ausbildungsdauer des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik in vollem Umfang anzurechnen sind, erscheinen sehr ungleich. In Z 1 wird eine absolvierte Mindestausbildungsdauer von 227 Stunden festgelegt, in Z 3 ein Ausmaß von mindestens 45 ECTS-Credits, was 1.125 Echtstunden entspricht.

Hochachtungsvoll

Mag. Dr. Eckehard Quin e.h.  
Vorsitzender

Mag. Michael Zahradnik e.h.  
Vors.-Stellv.

Mag. Herbert Weiß e.h.  
Vors.-Stellv. und Besoldungsreferent